

Die Steuer-Oase



DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL

Was hilft es dir, damit zu prahlen,
Dass du ein freies Menschenkind?
Musst du nicht pünktlich Steuern zahlen,
Obwohl sie dir zuwider sind?
(Wilhelm Busch)

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

die Meldungen zur aktuellen Steuerpolitik sind derzeit schneller „old news“ als beliebige Nachrichten aus Showbusiness und Unterhaltungsbranche. Neben den davon betroffenen Unternehmen und Privathaushalten trifft das kaum einen Berufsstand härter als unseren, denn seit der Covid-Pandemie steht Steuerberatung unter dem Motto „reagieren statt agieren“. Ein Kollege formulierte es neulich plakativ: „Ich würde gerne wieder einmal an den Dingen arbeiten, für die ich ausgebildet bin!“

Stattdessen beobachten wir mit Anspannung den Steuerstreit in der Bundesregierung, die Entwicklung der angekündigten Steuerreform, die praktisch täglichen Hiobsbotschaften zu Covid-Hilfen und deren Abrechnung – derzeit streiten zwei Gerichte über die Frage, ob Überbrückungshilfen unter EU-Förderrecht fallen – und, ebenfalls Dauerbrenner, die Auswirkungen der Grundsteuerreform und des Gebäudeenergiegesetzes.

Wir rechnen es unserem Team hoch an, dass alle weiterhin so motiviert arbeiten, und wir freuen uns sehr über eine ganz besondere Verstärkung: unsere neue Mitarbeiterin fühlte sich auf der Finanzbehörde unterfordert... dazu mehr auf Seite 2.

Unseren Lesern wünschen wir eine hoffentlich informative Lektüre, uns allen einen schönen Spätsommer,

Herzlichst Ihre

Steuerpolitik 2025: Reform oder Reförmchen?

Die neue Bundesregierung hat verschiedene steuerpolitische Maßnahmen angekündigt und teilweise bereits umgesetzt, die darauf abzielen sollen, Investitionen zu fördern und wirtschaftliche Impulse zu setzen. Gleichzeitig sollen gezielte Entlastungen für Arbeitnehmer und Rentner umgesetzt und Abläufe in der Steuerverwaltung modernisiert und vereinfacht werden.

Investitionsanreize für Unternehmen

Ein zentraler Baustein der aktuellen Steuerpolitik ist die Förderung von Investitionen. Seit Juli 2025 können Unternehmen bei Anschaffungen beweglicher Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung von bis zu 30 % in Anspruch nehmen. Zudem wird die Abschreibung für elektrische Firmenfahrzeuge im ersten Jahr auf bis zu 75 % erhöht. Langfristig ist eine schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer von derzeit 15% auf 10% geplant, um



Die bisherige Bonpflicht wird ab 2027 durch eine verpflichtende digitale Kassenführung für Unternehmen ab 100.000 Euro Jahresumsatz ersetzt. Dies soll den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Steuererhebung vereinfachen.

Zudem werden verschiedene Vereinfachungen in der Steuererklärung geprüft, etwa die Einführung von Pauschalen für Werbungskosten, um den bürokratischen Aufwand für Steuerpflichtige zu verringern.

die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu verbessern.

Darüber hinaus wird die steuerliche Forschungsförderung ausgeweitet, insbesondere zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

Auch die sogenannten Thesaurierungsbegünstigungen für Personengesellschaften werden reformiert. Hinter dem komplizierten Begriff verbergen sich rechtlich einwandfreie Maßnahmen, die eine steuerliche Entlastung auf Zeit für im Unternehmen belassene Gewinne bieten.

Entlastungen für Erwerbstätige und Rentner

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist unter anderem die vollständige Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen vorgesehen. Die Pendlerpauschale wird ab 2026 vereinheitlicht und auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten Kilometer erhöht. Dies soll den Weg zur Arbeit insbesondere für Menschen mit längeren Anfahrtswegen erleichtern.

Für Rentnerinnen und Rentner wird die Hinzuerwerbsdienstgrenze deutlich angehoben. Sie können künftig bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuerwerben.

Außerdem steigen die steuerlichen Pauschalen für Ehrenamtliche und Übungsleiter.

Maßnahmen im Bereich Konsum und Energie

Die Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie wird ab 2026 dauerhaft auf 7% gesenkt. Die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge bei der Kfz-Steuer wird bis 2035 verlängert.

Die Stromsteuer steht derzeit im Mittelpunkt einer kontroversen Debatte. Geplant ist eine Absenkung auf das europäische Mindestniveau, um insbesondere die Industrie zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Allerdings sind Privathaushalte von dieser Entlastung vorerst ausgenommen, was vielfach Kritik hervorruft. Verbraucherschützer und Umweltverbände bemängeln, dass gerade private Haushalte mit hohen Energiekosten weiterhin belastet bleiben, während Unternehmen profitieren. Eine Einbeziehung der Privathaushalte ist bislang nicht vorgesehen, bleibt aber Thema in den weiteren Verhandlungen.

Modernisierung der Steuerverwaltung

Die bisherige Bonpflicht wird ab 2027 durch eine verpflichtende digitale Kassenführung für Unternehmen ab 100.000 Euro Jahresumsatz ersetzt. Dies soll den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Steuererhebung vereinfachen.

Zudem werden verschiedene Vereinfachungen in der Steuererklärung geprüft, etwa die Einführung von Pauschalen für Werbungskosten, um den bürokratischen Aufwand für Steuerpflichtige zu verringern.

Ausblick auf weitere Reformen

Langfristig plant die Bundesregierung eine Anpassung der Einkommensteuerprogression, mit dem Ziel, die Spitzensteuersätze erst ab höheren Einkommen zu erheben. Eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist derzeit nicht vorgesehen. Auch die Erbschaftssteuer soll durch eine moderate Erhöhung der Freibeträge für Kinder und Ehepartner angepasst werden.

Wie sich die Maßnahmen langfristig auf aktuelle wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen auswirken, bleibt ebenso abzuwarten wie die Antwort auf die Frage, ob die unausbleiblichen Polarisierungen, die in der Bevölkerung derzeit an der Tagesordnung sind, die Reformbestrebungen langfristig zu einem „Reförmchen“ schrumpfen lassen.

GoBD seit Juli erneut geändert

Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung in elektronischer Form (GoBD) wurden erneut angepasst, diesmal vor allem wegen der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung ab 1. Januar 2025 im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen (§ 14 UStG). Seit dem 14. Juli 2025 sind die folgenden Änderungen verbindlich:

1. Fakturierungsprogramme

Wer ein Rechnungsprogramm nutzt, muss keine PDF-Kopie der Ausgangsrechnung mehr speichern, vorausgesetzt, das Programm kann jederzeit ein inhaltlich identisches Exemplar erzeugen.

2. Aufbewahrungspflichten

E-Rechnungen müssen nur inhaltlich, nicht bildlich übereinstimmen. Es reicht, den strukturierten Teil (z. B. XML) aufzubewahren. Der sichtbare Teil (z. B. PDF bei ZUGFeRD) ist nur relevant, wenn er zusätzliche steuerlich wichtige Infos wie Buchungsvermerke enthält.

3. Zahlungsnachweise:

Belege von Zahlungsdienstleistern müssen nur aufbewahrt werden, wenn sie buchhalterisch oder zur Abgrenzung bar/unbar nötig sind.

4. Maschinelle Auswertbarkeit:

Wichtig ist, dass der strukturierte Teil der E-Rechnung nicht gelöscht oder umgewandelt wird. Falls die PDF zusätzliche steuerrelevante Infos enthält, muss auch sie maschinell auswertbar bleiben.

5. Eingangsformate:

Elektronische Belege müssen in dem Format gespeichert werden, in dem sie empfangen wurden. Eine Umwandlung ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. OCR-angereicherte Informationen sind ebenfalls aufzubewahren.

6. Datenzugriff:

Die Finanzbehörde kann verlangen, dass steuerrelevante Daten maschinell ausgewertet und im passenden Format zur Verfügung gestellt werden – auch durch externe Dienstleister, aber nur mit vorhandenen Systemmitteln.

Corona-Hilfen: Schlussbescheid erhalten – und jetzt? Bleibende Risiken über Jahre

Viele Unternehmen wähnen sich nach dem Schlussbescheid zur Überbrückungshilfe III in Sicherheit – doch das kann trügen. Die Behörden behalten sich umfangreiche Prüf- und Widerrufsrechte vor, die teils jahrelang gelten. Selbst die zehnjährige Aufbewahrungspflicht ist kein Zufall.



Nachprüfung möglich – auch Jahre später

In den Nebenbestimmungen (meist Ziffer 10) findet sich ein weitreichender Prüfungsvorbehalt. Behörden, Ministerien oder Prüfstellen können nachträglich sämtliche Unterlagen einfordern und sogar Vor-Ort-Erhebungen durchführen. Auch der Bundesrechnungshof oder die EU-Kommission können unabhängig prüfen, insbesondere bei höheren Fördersummen.

Widerruf bei Verstößen

Liegen Verstöße gegen die Nebenbestimmungen vor (z. B. falsche Angaben, zweckwidrige Mittelverwendung oder nicht gemeldete Änderungen), kann der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

Besonders relevant: Die „Steueroasen-Klausel“. Fünf Jahre lang dürfen keine Lizenz- oder Finanzierungsentgelte an Unternehmen in Niedrigsteuerländern gezahlt werden. Verstöße, auch aus Unkenntnis, können zur Rückforderung führen.

Gebäudeenergiegesetz 2025:

Seit Anfang des Jahres ist die Reform des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft – mit weitreichenden Folgen für private und gewerbliche Eigentümer. Ziel soll der klimafreundliche Umbau des Gebäudebestands sein. In der Praxis aber sorgen viele der neuen Vorgaben weniger für Klarheit als für Verunsicherung: technische Details sind ungeklärt, die Umsetzbarkeit ist regional sehr unterschiedlich, und nicht jeder Sanierungsschritt ist wirtschaftlich tragbar. Ohnehin sind es in erster Linie die Eigentümer, die die finanziellen Lasten tragen. Dennoch: Wer jetzt investieren muss, hat wenig Spielraum – die gesetzlichen Anforderungen gelten, unabhängig von individuellen Voraussetzungen. Wie so oft im Zusammenspiel zwischen Politik, Verwaltung und Realität steht der Bürger vor einem bürokratischen Dschungel, in dem Fehler teuer werden können.

Erneuerbare Heizungen – oft Pflicht, selten praktikabel

Ab sofort dürfen neue Heizungen nur noch eingebaut werden, wenn sie mindestens 65% erneuerbare Energien nutzen. Technisch bedeutet das: Wärmepumpen, Solarthermie oder Fernwärmemanschlüsse. Doch nicht überall ist das sinnvoll oder überhaupt machbar. Viele Kommunen haben ihre Wärmeplanung noch nicht abgeschlossen, auf dem Land fehlen oft Netze und Alternativen. Trotzdem müssen Eigentümer im Schadensfall handeln: bei defekten Altanlagen greift oft die sofortige Austauschpflicht.

Betriebe und Landwirte besonders betroffen

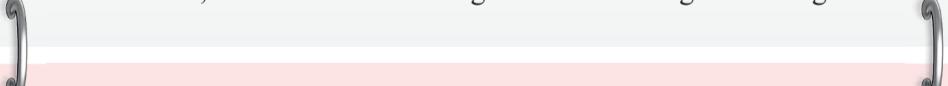
Für Unternehmen, Freiberufler und Landwirte ergeben sich aus dem Gesetz zusätzliche Risiken: Wer Betriebsgebäude plant oder modernisiert, steht vor einer komplizierten Kombination aus technischer Vorschrift, Förderchaos und steuerlicher Unsicherheit.

Die Investitionen sind hoch, die Rechtslage ist komplex, und Förderanträge verzögern sich nicht selten monatelang. Ohne Beratung riskieren die Betroffenen Mehrkosten und Fehlinvestitionen.

Gebäudeinvestitionen betreffen auch Freiberufler und sind bei ihnen nicht weniger relevant als bei Gewerbetreibenden, sie tauchen nur seltener in der öffentlichen Debatte auf, vermutlich, weil die Gruppe klein, aber sehr heterogen ist. Wichtig ist, dass die betriebliche Nutzung klar belegbar ist, und Kosten bei gemischt genutzten Immobilien (z. B. Wohnen und Praxis) exakt zuzuordnen sind.

Fazit:

Neue Pflichten, viel Unsicherheit: Gut gemeint ist das Gegenteil von gut.



Steuerliche Möglichkeiten – was Betroffene berücksichtigen sollten

Sonderabschreibung nach § 7b EStG

Ermöglicht bei bestimmten energetischen Maßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum eine zusätzliche Abschreibung.

Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Erlaubt kleineren Betrieben eine steuermindernde Rücklage für geplante Investitionen.

Kombination mit KfW- oder BAFA-Förderung

Förderprogramme können mit steuerlichen Vorteilen kombinierbar sein, müssen aber beantragt werden, bevor Verträge geschlossen sind.

Erhaltungsaufwand sofort abziehbar

Maßnahmen zur Werterhaltung können oft sofort als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden.

Rückforderungen mit Zinsen

Neben offensichtlichen Fehlern (z. B. unzutreffende Angaben) drohen Rückzahlungen auch bei später festgestelltem Wegfall der Fördervoraussetzungen. Zudem werden Rückforderungsbeträge ab Auszahlung verzinst.

Mitteilungspflichten ernst nehmen

Änderungen – etwa der Erhalt weiterer Hilfen oder Versicherungsleistungen – müssen unverzüglich über die ursprünglichen Berater gemeldet werden.

Dokumentation über zehn Jahre

Alle relevanten Unterlagen vom Antrag bis zur Mittelverwendung sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Dies entspricht der maximalen Prüfungsfrist.

Achtung EU-Beihilferecht: Kumulierung prüfen

Das EU-Beihilferecht umfasst die Regeln der Europäischen Union für staatliche Unterstützungsleistungen an Unternehmen. Wird durch weitere Hilfen die beihilfrechtliche Obergrenze überschritten – auch innerhalb von Unternehmensverbünden –, drohen Rückforderungen. Diese EU-rechtliche Problematik wird derzeit häufig übersehen.

Fazit:

Der Schlussbescheid bedeutet leider alles andere als einen Schlussstrich. Unternehmen sollten:

- Dokumentation und Fristen dauerhaft überwachen,
- rechtliche Entwicklungen verfolgen,
- und sich bei Bedarf auch nachträglich beraten lassen.

Tschüss Amtsstube! Ariane Arste wechselt die Seiten!

Seit dem 1. August 2025 gibt es in der Kanzlei Dröge&Paul personelle Verstärkung mit ungewöhnlichem beruflichen „Vorleben“: Ariane Arste, geboren in Holzminden und wohnhaft in Bevern, ist ausgebildete Finanzwirtin mit vierzehnjähriger Berufserfahrung aus der Finanzverwaltung.



Den Weg in das Unternehmen fand sie nach einer kurzen Zwischenstation in einer anderen Steuerkanzlei über die Empfehlung einer Freundin. Das Vorstellungsgespräch hätte erfolgreicher nicht verlaufen können. Besonders die positive Arbeitsatmosphäre und das harmonische Umfeld überzeugten sie danach sehr schnell, den Wechsel zu wagen. Die langjährige Behördendarbeit hatte, wie sie selbst sagt, zunehmend das Gefühl in ihr wachsen lassen, dass die starren behördlichen Strukturen und die zunehmende Zentralisierung durch Fusionen von Ämtern immer weniger Raum für eigenverantwortliches Arbeiten ließen.

An ihrer neuen Tätigkeit reizt sie besonders die Möglichkeit, Mandanten praxisnah zu beraten, kreative Lösungen für sie zu entwickeln und Eigeninitiative einzubringen. Der persönliche Kontakt und die Vielfalt an Fragestellungen bieten für sie eine willkommene Abwechslung zu der oftmals starren Routine des öffentlichen Dienstes.

In ihrer Freizeit ist Ariane Arste gerne aktiv. Sie wandert, treibt Sport, klettert und fährt Rad. Außerdem interessiert sie sich für Kräuter sowie für Kosmetik und alles Ästhetische. Ihren literarischen Geschmack treffen die Thriller von Sebastian Fitzek. Einen festen Lieblingsfilm hat sie nicht, „Humor und eine gute Geschichte“ sind ihr wichtig. Musikalisch bevorzugt sie elektronische Klänge, insbesondere Techno, der für sie ideal zum Abschalten, Tanzen oder Energie tanken ist.

In der Kanzlei Dröge&Paul freut sich sie besonders auf die Zusammenarbeit im Team und den schon von Anbeginn an spürbar herzlichen Umgang miteinander.

Hat sie ein Lebensmotto? Sie hat sogar zwei:

„Erfolg beginnt im Geist – sei die Veränderung, handle mit Willenskraft und bleibe authentisch.“ Und eine Weisheit des Buddha: „Frieden kommt von innen. Suche ihn nicht außen“.



Wir beraten Sie zur **Implementierung, Auditierung und Zertifizierung** in den Bereichen

- Qualitätsmanagement
- Arbeits- und Umweltschutz
- Energiemanagement
- Lebensmittelsicherheit

Zusätzlich unterstützen wir Sie fachkundig zu folgenden Themen:

- Arbeitssicherheit
- Brandschutz
- Arbeitsmittelprüfungen
- CE-Konformitätsbewertungen
- Rechtsquellservice

SCHEPPCONSULT

www.schepp-consult.de
kontakt@schepp-consult.de · 0551 3813575